

Prüfungssession FS 2018



Prüfung
Verbundprüfung

Prüfungslaufnummer

01081

Matrikelnummer
15-451-578

Grosser Saal 1.OG



Verbund Frühlingssemester 2018: Privatrecht

Korrigiert durch: Prof. Dr. Lorenz Droese

Matrikel-Nr.: 15-451-578

Max. Punktezahl: 55

Erreichte Punktezahl: 27.00

Note: 4.5

Übersicht:		Maximum	Erreicht
Frage 1	Martin Müller wendet sich heute an seine Anwältin und erkundigt sich,		
1a:	ob (und, gegebenenfalls, gestützt worauf) er das an Geier überwiesene Geld zurückverlangen kann,	12	7
1b:	ob (und gegebenenfalls wie) sich verhindern lässt, dass Geier künftig wiederum Geld von ihm fordern kann.	6	0
Frage 2	Auch Frau Betschart sucht heute rechtlichen Rat. Sie fragt ihren Anwalt,		
2a:	ob (und, gegebenenfalls, wie) sie verhindern könne, «dass sich diese Müllers auf meine Kosten mit meiner Wohnung bereichern»,	6	2
2b:	welche Möglichkeiten sie habe, Familie Müller, der sie nach dem Vorgefallenen nicht mehr traue, zu kündigen, was die jeweiligen Vor- und Nachteile seien und wie sie dabei vorgehen müsse,	21	12
2c:	wie sich die Müllers jeweils wehren könnten und wie deren Erfolgchancen einzuschätzen seien.	10	6
Total		55	

M
ak

Verbundprüfung FS 2018: Korrekturblatt öffentliches Recht

Matrikelnummer: 15-451-578

Frage 1 (max. 41 Punkte)

Anwendbarkeit des Reglements über das Taxiwesen (max. 1 Punkt)	0.5
--	-----

0.5

Gesetzesmässigkeit und Wirtschaftsfreiheit

Qualifikation: Entzug der Taxichaufferebewilligung als Verwaltungssanktion und Widerruf der Taxibetriebsbewilligung als Verwaltungsmassnahme (max. 8 Punkte)	4.5
Gesetzliche Voraussetzungen für Entzug der Taxichaufferebewilligung sind erfüllt (max. 5 Punkte)	2.5
Entzug der Taxichaufferebewilligung als Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (max. 4 Punkte)	3
Prüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV (max. 5 Punkte)	4.5
Fazit: Entzug der Taxichaufferebewilligung ist nicht verhältnismässig (max. 1 Punkt)	1
Widerruf der Taxibetriebsbewilligung ist unzulässig (max. 2 Punkte).	2

17.5

Vertrauensschutz

Vertrauensschutz greift bei falschen behördlichen Auskünften; Auskunft der Taxikommision als Vertrauensgrundlage (max. 5 Punkte)	4
Unzuständigkeit der auskunftserteilenden Behörde; Erkennbarkeit der fehlenden Zuständigkeit und der Fehlerhaftigkeit der Auskunft (max. 6 Punkte)	3.5
Disposition; keine Änderung des Sachverhalts oder der Gesetzgebung; Interessenabwägung (max. 3 Punkte)	3
Fazit: Vertrauensschutz ist nicht gegeben (max. 1 Punkt)	1

11.5

Frage 2 (max. 15 Punkte)

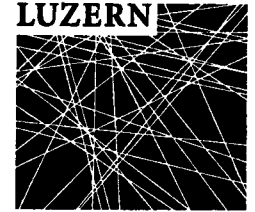
Anwendbarkeit des VRG (max. 2 Punkte)	0.5
Gegen Entscheide der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement möglich (max. 6 Punkt)	5.5
Brief der Stadtverwaltung stellt zulässiges Anfechtungsobjekt dar (max. 3 Punkte)	1.5
Rechtsmittelfrist ist verstrichen. Departement tritt trotzdem auf verspätet eingereichte Verwaltungsbeschwerde ein, weil im Brief der Stadtverwaltung die Rechtsmittelbelehrung fehlt (max. 3 Punkte)	2.5
Fazit: Verwaltungsbeschwerde an das Departement ist trotz verpasster Frist zulässig (max. 1 Punkt)	(1)

9

Total erreichte Punkte (von max. 56 Punkten)	38.5 ✓
Note öffentliches Recht	5

Verbund FS 18 StrafrechtKorrigiert durch: **Ackermann/Baumann/Portmann/Vogler**Matrikel-Nr: **15-451-578**Max. Punktzahl: **67**Erreichte Punkte: **33**Note: **5****Übersicht:**

		Maximum:	Erreicht:
1.	Freiheitsberaubung / Müller z.N. Brunner u. Odermatt	20.5	8.5
2.	Betrug / Odermatt z.N. Müller	24.5	9.5
3.	Gefährdung des Lebens / Odermatt z.N. Müller	13.5	13
4.	Beschimpfung / Odermatt z.N. Müller	8.5	2



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Verbundübungen (Frühjahrssemester 2018)

Examinatoren Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann / Prof. Dr. Nicolas Diebold /
Prof. Dr. Lorenz Droese

Datum/Zeit der Prüfung 11. Juni 2018 / 09.00 – 14.00 Uhr

Ort der Prüfung Gersag Gasse Saal

Matrikelnummer 15-481-578

Prüfungslaufnummer 01081

Maturitätssprache Deutsch

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Verbundprüfung ist eine OpenBook Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind allerdings nicht erlaubt.
- Die selber mitzubringenden, prüfungsrelevanten Erlasse sind:
 - SR 101 BV;
 - SR 172.021 VwVG;
 - SR 173.110 BGG;
 - SR 173.32 VGG;
 - SR 210 ZGB*;
 - SR 220 OR*;
 - SR 311.0 StGB;
 - SRL 40 VRG Kt. Luzern.* oder Textausgabe Gauch/Stöckli.

Folgende prüfungsrelevanten Spezialerlasse werden zusätzlich abgegeben bzw. sind auszugsweise am Ende der Prüfung abgedruckt:

- Reglement über das Taxiwesen der Stadt Luzern vom 25. September 2014 (wird abgegeben);
- Auszug aus der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Luzern vom 3. Dezember 2014 (am Ende der Prüfung abgedruckt).

- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen vor deren Beantwortung sorgfältig durch.
- Bitte benutzen Sie für die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Fachgebieten (Privatrecht, Strafrecht, öffentliches Recht) unbedingt **verschiedene Blätter** und **ordnen Sie diese bei Abgabe sauber nach Fachgebieten und Seitenzahlen**.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.

- Am Ende der Prüfung:
Das eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Taxi auf Irrfahrt

Sachverhalt

Martin Müller ist als selbstständiger Taxifahrer in der Stadt Luzern tätig. Er ist verheiratet, hat eine elfjährige Tochter und wohnt in einer gemeinsam mit seiner Frau gemieteten Wohnung in Luzern. Müller verfügt über den eidgenössischen Führerausweis für berufsmässigen Personentransport und ist Inhaber der Taxichauffeurbewilligung der Stadt Luzern. Zudem verfügt er über eine bis 31. Dezember 2022 befristete Taxibetriebsbewilligung, die ihn zum Anbieten und Ausführen von Taxifahrten von öffentlichen Taxistandplätzen aus berechtigt.

Unter der Woche wartet Müller mit seinem Taxi jeweils auf einem öffentlichen Taxistandplatz beim Bahnhof Luzern auf Kunden. Dort erhält er regelmässig Anfragen für Taxifahrten zum Verkehrshaus. Für Müller sind solche kurzen Fahrten wesentlich weniger rentabel als etwa Fahrten zur Station der Rigi-Bahn in Vitznau. Müller erkundigt sich deshalb im Januar 2018 telefonisch bei der Taxikommission der Stadt Luzern, ob er kurze Fahrten innerhalb der Stadt überhaupt ausführen muss. Sven Birrer, Mitarbeiter im Sekretariat der Taxikommission, teilt Müller anlässlich des Gesprächs mit, dass alle Taxifahrer in der Stadt Luzern frei entscheiden könnten, ob sie einen Fahrgast befördern möchten oder nicht. Zudem erwähnt Birrer beiläufig, dass die Betriebsbewilligung nach Ablauf automatisch um weitere fünf Jahre verlängert werde. Müller hat sich auf diese Auskunft verlassen und seit Februar 2018 mehreren Kunden die Beförderung über kurze Strecken innerhalb der Stadt verweigert. *Vertrauensschutz*

Am Wochenende macht Müller mit den Partygängern des Clubs «Hive Five» sehr gute Geschäfte. Dafür wartet er mit seinem Taxi nicht auf dem ordentlichen Taxistand um die Ecke, sondern in der Garageneinfahrt auf dem Grundstück von Hans Geier in unmittelbarer Nähe zum Nachtclub. Als Geier dies eines Nachts bemerkt, spricht er Müller an und erklärt, Müller dürfe sein Grundstück nur nutzen, wenn er ihm dafür 390 Franken pro Monat bezahle. Müller meint, dies sei ihm zu teuer und fährt weg. In der Folge stellt er sein Taxi aber wieder auf dem Grundstück von Geier ab, worauf Geier die Wohnadresse von Müller ausfindig macht und ihm Mitte Mai eine Rechnung von 390 Franken für die Nutzung seiner Garageneinfahrt für die Dauer vom 1. bis 31. Mai 2018 zuschickt, zahlbar innert 30 Tagen. Müller, der diesen vorteilhaften Standplatz nicht verlieren will, bezahlt die Rechnung am 4. Juni 2018. Nach einem weiteren Wochenende Nachtarbeit – wobei sich der Parkplatz auf dem Grundstück von Geier einmal mehr als nützlich erwiesen hat – erzählt Müller seiner Frau am 11. Juni beim Frühstück von der Zahlung an Geier. Sie wirft ihm vor, er habe sich von Geier «bluffen» lassen; zudem sei dieser Standplatz zwar gut, wohl aber nicht so viel besser als der gewöhnliche Taxistand, dass sich eine solche Ausgabe lohnen würde. Müller ist zerknirscht, bereut seine Überweisung und möchte das Geld zurückfordern. *⚡*

Eines Nachts fährt Müller die Herren Brunner und Odermatt, welche sich zu Beginn mit Müller über den Fahrpreis (CHF 250.00) verständigt hatten, in eine abgelegene Bergregion, wo über weite Distanz keine Funk- oder Telefonverbindung existiert. Kurz vor dem Ziel amüsieren sich beide Taxigäste (wahrheitsgemäss) darüber, wie sie in der Vergangenheit noch nie einen Taxichauffeur nach der Fahrt bezahlt hätten, und dass sie dies natürlich auch dieses Mal von Anfang an nicht vorgehabt hätten («Mit dem Geld gehen wir lieber ins Casino!»), und zwar in einer Lautstärke, bei welcher Müller das Gespräch mithören kann. Sofort hält Müller an, verriegelt das Taxi und droht, er werde die Türen erst öffnen, wenn die beiden Gäste die Kosten beglichen oder wenigstens ihre Personalien bekanntgegeben haben. Darauf entbrennt zunächst eine ungefähr fünfzehn Minuten dauernde, hitzige Diskussion. Anschliessend meinen Brunner und Odermatt, *Drehung Neigung*

sie würden jetzt gar nichts mehr sagen, worauf Müller entgegnet: «Ich habe die ganze Nacht Zeit!» Weitere fünfzehn Minuten schweigen sich die drei Fahrzeuginsassen an, bis Odermatt die Beherrschung verliert. Erboast packt er Müller von hinten im Würgegriff am Hals, schreit ihn an («Du bist ein verdammtes Arschloch!») und verlangt, dass Müller sofort die Türen öffnet. Erschrocken und verängstigt entriegelt Müller die Türen, worauf sich Brunner und Odermatt ohne etwas zu zahlen davonmachen, was beiden gerade recht ist. *Leichte KV*

Das nach der Tat erstellte rechtsmedizinische Gutachten über Müller hielt bezüglich der Folgen des Würgens fest: Schluckbeschwerden, Würgemale, Schmerzen bei der Kieferöffnung und ein unkontrollierter Urinabgang während des Vorgangs des Würgens. Das Gutachten hielt weiter fest, dass der Würgevorgang die Blutzufuhr zum Gehirn massgeblich beeinträchtigt und die Atmung des Opfers praktisch verunmöglicht habe. Für Müller habe daher konkrete und unmittelbare Lebensgefahr bestanden. *Gefährd. des Lebens*

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab Odermatt wahrheitsgemäss an, er habe Müller nicht töten wollen. Er habe vielmehr darauf vertraut, dass Müller mit dem Schrecken davonkommen würde, was ja auch genau so geschehen sei. Ziel des Würgens sei es einzig gewesen, Müller einzuschüchtern und zur Entriegelung des Taxis zu bewegen. Dass Müller hätte sterben können, habe er zum Tatzeitpunkt für unwahrscheinlich gehalten.

Bereits am 9. Mai 2018 hat Müller folgendes Schreiben der Stadt Luzern erhalten:

Sehr geehrter Herr Müller

Bei uns sind mehrere Beschwerden von Taxikunden eingegangen, die darlegen, dass Sie den Kunden wiederholt die Taxibeförderung verweigert haben. Ein solches Verhalten kann nicht geduldet werden. Wir teilen Ihnen mit, dass aus diesem Grund Ihre städtische Taxichauffeurbewilligung und damit die Taxibetriebsbewilligung per 30. Juni 2018 aufgehoben werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift] / DIENSTABTEILUNG STADTRAUM UND VERANSTALTUNGEN

Müller ist mit diesem Brief gar nicht einverstanden, hat aber aufgrund der vielen Ereignisse der letzten Wochen noch nicht darauf reagiert. Er möchte sich nun gegen das Schreiben wehren und erkundigt sich heute am 11. Juni 2018 bei Ihnen, was er dagegen unternehmen kann. Schliesslich «habe er sich auf die Auskunft der Taxikommission verlassen». Müller ist frustriert ob den Taxibehörden und überlegt sich, inskünftig mit dem Vermittlungsdienst UBER «privat» gewerbsmässige Personenbeförderungen in der Stadt Luzern anzubieten.

Um sich einen Zusatzverdienst zu sichern, hat die Familie Müller ihre Wohnung auf Airbnb, einer Internetplattform für die kurzfristige Wohnungsvermietung, ausgeschrieben. Aufgrund der guten Lage im Zentrum Luzerns ist die Wohnung besonders bei Touristen sehr beliebt. Die Müllers können deshalb einen hohen Preis verlangen und verdienen damit zeitweise mehr als mit Martin Müllers Beruf als Taxichauffeur. Während der Vermietungen wohnt die Familie Müller jeweils bei Freunden. Die Hauseigentümerin und Vermieterin, Frau Betschart, wohnt im selben Haus. Schon bald fallen ihr die häufig im Treppenhaus und in der Waschküche umherirrenden Logiergäste der Müllers auf. Von Frau Betschart am 2. Juni 2018 zur Rede gestellt, gibt Martin Müller zu, die Wohnung auf Airbnb anzubieten. Um ihren Zorn zu besänftigen, legt er ihr einen gefälschten Ausdruck des Angebotes vor, wonach die Familie die Wohnung zu Selbstkosten plus einer bescheidenen Aufwandentschädigung anbietet. Frau Betschart sucht die Wohnung aber gleichentags auf der Webseite von Airbnb und findet das (wahre) Angebot der Müllers. *Befrag. überfordert.*

Fragen und Aufgaben

Allgemeiner Hinweis:

Gehen Sie bei der Bearbeitung dieses Falles davon aus, dass sich der Sachverhalt genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.

I. Privatrecht

Fragen:

1. Martin Müller wendet sich heute an seine Anwältin und erkundigt sich,
 - a. ob (und, gegebenenfalls, gestützt worauf) er das an Geier überwiesene Geld zurückverlangen kann,
 - b. ob (und gegebenenfalls wie) sich verhindern lässt, dass Geier künftig wiederum Geld von ihm fordern kann.

Welche Antworten soll die Anwältin auf die Fragen von Martin Müller geben?

2. Auch Frau Betschart sucht heute rechtlichen Rat. Sie fragt ihren Anwalt,
 - a. ~~ob (und, gegebenenfalls, wie) sie verhindern könne, «dass sich diese Müllers auf meine Kosten mit meiner Wohnung bereichern»,~~
 - b. welche Möglichkeiten sie habe, Familie Müller, der sie nach dem Vorgefallenen nicht mehr traue, zu kündigen, was die jeweiligen Vor- und Nachteile seien und wie sie dabei vorgehen müsse,
 - c. wie sich die Müllers jeweils wehren könnten und wie deren Erfolgchancen einzuschätzen seien.

Welche Antworten soll der Anwalt auf die Fragen von Frau Betschart geben?

Hinweis:

Die ortsüblichen Kündigungstermine sind in Luzern Ende jeden Monats, ausser Dezember.

II. Öffentliches Recht

Fragen:

1. Ist das Schreiben der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen vom 9. Mai 2018 mit Bezug auf die Aufhebung der zwei Bewilligungen rechtmässig? Prüfen Sie sämtliche infrage kommenden **materiellen** Rügen komplett durch. Gehen Sie davon aus, dass die Beförderungspflicht (Art. 14 des Reglements über das Taxiwesen) mit der Bundesverfassung vereinbar ist.
2. Welche Rechtsmittel kann Müller **erstinstanzlich** gegen das Schreiben vom 9. Mai 2018 ergreifen? Prüfen Sie das erstinstanzliche Rechtsmittel und die Zuständigkeit, inklusive die Eintretensvoraussetzungen Anfechtungsobjekt und Frist. Die Parteifähigkeit und Beschwerdelegitimation sind nicht zu prüfen.

Hinweis:

Gehen Sie davon aus, dass alle anwendbaren Bestimmungen korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden und übergeordnetem Recht nicht widersprechen.

III. Strafrecht

Aufgaben:

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Müller zum Nachteil von Brunner und Odermatt!
2. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Odermatt!

Hinweise:

- **Nicht zu prüfen sind** (auch nicht in der Versuchsform): Art. 111-126, Art. 133, Art. 134, Art. 141^{bis}, Art. 150, Art. 151, Art. 156, Art. 180, Art. 181, Art. 185 StGB. Auch StPO-Bestimmungen sind nicht zu prüfen.
- Allfällige Strafanträge sind gestellt.

Anhang**Auszug****Verordnung über das Taxiwesen vom 3. Dezember 2014**

Der Stadtrat von Luzern, gestützt auf das Reglement über das Taxiwesen vom 25. September 2014, beschliesst:

Art. 1 Vollzug

↳ Von ihr kann Befugung

- ¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist für den Vollzug des Reglements über das Taxiwesen vom 25. September 2014 zuständig.
- ² Insbesondere erteilt oder entzieht sie die notwendigen Bewilligungen, führt die öffentlichen Ausschreibungen der Taxibetriebsbewilligungen durch, definiert die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und deren Nutzungsordnung und nimmt die notwendigen Prüfungen ab.
- ³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen arbeitet die Regelungen für die Taxichauffeurprüfung sowie die Ortskunde- und praktischen Tests aus.
- ⁴ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen reicht bei Verstössen gegen das Reglement über das Taxiwesen Strafanzeige gemäss Übertretungsstrafgesetz ein.

Art. 2 [...]

[...]

Notizen

Hans Geier

Jan 2018, Tarifkommission Stadt Luzern
 • ~~Stadtrat~~ Vierer → Auskunft & keine abweisung
 + Betriebsbewilligung verweigert sich selbst

□ Vertrauensschutz
 Log Brief vom 01.05.18

• Garagenanfahrt, 390 / Monat
 • Rechnung CHF stellt
 • zahlt
 • will nun Geld zurück

□ Grundbesitz, Übertragung
 • D?

□ zukünftig verhindern?

selbständige Taxifahrer

~~Stadtrat~~

• eig. Fahrerlaubnis für berufsmässige
 Personentransport
 • Taxischaffnerbewilligung
 • Taxibetriebsbewilligung
 bis 2022

↳ diese beiden werden aufgehoben

~~Brenner & Schmalz~~

→ Weggriff: Folgen siehe SV, gefährdung des Lebens
 schwere KV

• keine Funkverbindung
 • Dicht Tore erst öffnen wenn mind Personalia → Nötigung, Dichtung
 • 15 min Anrufwegen → Forderungserhebung

~~StB~~

Frau Betschart
 → Vermieten ihre Wohnung

• Martin legt gefälschten Ausdruck des Angebots vor
 begl. zu Selbstkosten

• sie wurde getäuscht.

• Verhindern, dass Berechnen
 → Automate & Gen:inn

• kündigen

• dagegen

II öffentliches Recht

1. Bei den beiden Bewilligungen handelt es sich um eine Bewilligung im Sinne eines Regulierungsinstrumentes. In ~~allen~~ ist es eine Polizeibewilligung auf welche ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung besteht, messig unbegrenzt & kein ~~Einreden~~ bei der Erteilung. Erteilt als Verfügung.

Frage, ob das Reglement über das Taxiwesen (folgend RT) anwendbar ist.

Das Gesetz (kommunal) regelt die Taxibetriebsbewilligung sowie die Taxichauffeurbewilligung (RT 1)

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Taxibetriebsbewilligung sind in RT 6 I O (MM ist eine nat. Person) geregelt.

Die Bewilligung gilt für fünf Jahre & kann nach RT 7 entzogen werden. Nach RT 7 II a wenn die Vss. von RT 6 nicht mehr gegeben sind. In letztem Falle Verwarnung nach RT 7 III.

Die Taxichauffeurbewilligung (welch i.c. primär entzogen wird) wird nach den Vss. von RT 8 erteilt.

Entzogen werden kann sie nach RT 10 II bei schwerer oder wiederholter Verletzung. In letztem Falle Verwarnung nach RT 10 II.

MM untersteht als Taxifahrer der Beförderungspflicht (Leistungsauftrag als Kontrahierungspflicht) nach RT 14 womit er alle Fehler subs. ansprechen muss.

Die Taxikommission ist in RT 18 geregelt.

Fraglich ist, ob die Verfügung rechtmässig ist. Es wurde nach RT 10 II i.v.m. RT 7 II i.v.m. RT 6 die Taxichauffeur- und Betriebsbewilligung entzogen.

Da MM nach SV bei der Taxikommission die Frage der Beförderungspflicht abklärte gilt es dies als erstes zu prüfen im Rahmen des Vertrauensschutzes.

Die Taxikommission könnte dem Grundsatz von Treu & Glauben i.S.v. BV 5 III & 9 entgegen gehandelt haben, indem sie ihm nach Zusage die Bewilligung entzogen hat.

1. Eignung der Auskunft (gew. inhaltliche Bestimmtheit, Form unetwöhnlich)

Nach SV fragte er telefonisch nach mit einer klar gestellten Frage und erhielt von Sron Birrer eine klare Auskunft womit die Frage geklärt ist.

2. Zuständigkeit der Auskunft erteilenden Behörde.

Die Taxikommision wird nach RT 8 vom Stadtrat gewählt & besteht aus RT 18 II aus qualifizierten Mitgliedern. MM könnte nach Treu & Glauben annehmen, dass die Taxikommision zuständig ist.

3. Vorbehaltlosigkeit der Auskunft

Nach SV erteilt schon die Auskunft ohne jeglichen Vorbehalt

4. Unrichtigkeit der Auskunft nicht erkennbar

Hier abstellen auf individuelle Fähigkeiten. MM als Taxifahrer. Nach RT 6 I f muss MM die Vorschriften des RT kennen um die Taxibetriebsbewilligung überhaupt erst zu erhalten. Als Taxifahrer ist ihm zuzumuten, von der Beförderungspflicht zu wissen. Somit unrichtigkeit groß. Erkennbar

5. Nachteilige Disposition auf Grund der Auskunft (Kausalität)

MM lehnte folgend mehrere Aufträge ab was man als nachteilige Disposition verstehen könnte. Eher zu verneinen.

6. Keine Änderung des SVH oder der Rechtslage

Nicht ersichtlich nach SV

7. Obwiegende Interessen am Schutze des Vertrauens / Interessenschwächung

In Anbetracht von Punkt 4. (Taxifahrer + RT 6 I f) sowie der evtl. zu verneinenden Kausalität (nicht klar) geht das Interesse der Öffentlichkeit höher zu wahren als sein Vertrauen auf eine fehlerhafte Auskunft

Fazit: Kein Vertrauensschutz

Somit ist die Verfügung nicht durch Vertrauensschutz geschützt. Fraglich ob sie dem RT widerspricht.

Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungsmaßnahme / Verfügung von Verleihen als Widerruf von Verfügungen.

Der Widerruf ist ges. Geregelt womit es die Anwendung zu prüfen gilt.

1. Ges. Grundzüge

0 Taxibetriebsbewilligung nach RT 3ff., Vss. in 6, Entzug in RT 7. Normstufe Pflicht gegeben

2. off. Interesse als Polizeigolteschute (Schutz GR Dritter)

3. Entzug nach RT 7 II a wenn die Vss. von RT 6 nicht mehr gegeben sind. MM kennt die ~~Voraussetzungen~~ des Reglement nicht nach RT 6 I f womit es der Behörde möglich wäre die Bewilligung zu entziehen. Dies begl. RT 14

In leichter Fällen (RT 7 III) sind mildere Massnahmen möglich. (Vorwarnung, Androhung des Entzuges & Auflagen).

Im Sinne einer Abwägung zwischen off. Interessen & dem Interesse am Fortbestand der Verfügung (Verkehrsschutz) (da "kann" in RT 7 II) sind mildere Massnahmen angebracht

Zwischenfazit: Verfügung begl. Taxibetriebsbewilligung nicht rechtmässig

Taxichauffahrbewilligung

Die Vss. sind in RT 8 welche nach SV der MM erfüllt.

Sie kann bei schweren/wiederholten Verstößen entzogen werden nach RT 10 III. Gds. verletzte MM des RT begl. RT 14. Hierbei wieder Abwägung zw. off. Interessen & Verkehrsschutz; mildere Massnahmen (siehe oben, gleiche wie in RT 7 III).

Man könnte sagen er hätte wiederholt verletzt womit keine mildere Massnahme. RT 14 aber eher als leichte Fall womit mildere Massnahme.

Sanktionen

RT 24 I: Wer gegen RT 14 vorsätzlich oder Fahrlässig verstösst wird mit Busse bestraft. Verwarnung in leichter Fällen (RT 24 II). Somit eindeutig kein Entzug sondern Busse nach RT 24 I.

Fazit: Entzug nicht rechtmässig.

Verletzung Wirtschaftsfreiheit BV 27 i.V.m. 36 i.V.m. 94

- I Schutzbereich ist sachlich Tarifabgabe als private wirtschaftstätigkeit geschützt. Positiv gegeben
- II Eingriff: Die Bewilligungserziehung
- III Rechtfertigung BV 36
- Systemkonforme Eingriff
 - ges. Grundlage ist (da Grundsatzkonform) eine hier. ges. Grundlage welche das RT liefert.
 - ist bloss: Versorgungs politik, Transport gewähr-leisten
 - Verhältnismässigkeit
 - geeignet → Durch Bewilligungserziehung wird MM nicht mehr Taxi fahren. geeignet.
 - mild. Mittel → Sanktion nur RT 2&I, da mil-dee Mittel nach RT 10 II & RT 7 III.
 - Verh. mässigkeit als Abwägung Zweck-Mittel relation. blosser von MM, insb. da gewisse Vorteile höher gewichtet werden. Verfügen nicht BV 36 gerechtfertigt.

① 1. Die Zuständigkeit ist nicht specialgesetzlich geregelt
 2. Die Verfügung wurde von der Dienstleitung S&V erlassen. diese ist zuständig nach der Verordnung Taxiverein für die Vollzug des Reglements. Nach Art. 1 I & II kann sie Bewilligungen erteilen. Somit ist sie eine Behörde i.S.v. § 6 I a VRG/LU. Die Verordnung bezieht sich auf das Reglement RT.

3. Die Verfügung ist ein Entscheid i.S.v. § 4 I VRG/LU, ein Entscheid i.S.v. § 128 I ist die Verfügung auch

Zwischenzeit → VRG/LU anwendbar, Behörde abgestellt & es ist eine Verfügung als Entscheid.

4. Welche Instanz ist zuständig?
 Nach VRG/LU § 142 I 5 können Entscheide von Verwaltungsinstanzen (siehe oben) beim zuständigen Departement angefochten werden

- Frage der Untzulässigkeitsgrenze aus § 143 I VRG/LC.
 - o Entcheid ist nicht Endgültig, Einsprache nicht Zulässig.
 - o Frage der VRG/LC § 148 Verwaltungsgerichtsbeschwerde
 - o VRG/LC § 148 I a → nicht da kein Bundesrecht
 - o " " IS/c → nicht da Fall da Dienststelle die Verfügung erliess.
 - o " " Id → keine andere Fall da Rechtsordnung

Zwischenzeit → Verwaltungsbeschwerde an Departement (zuständige) nach VRG/LC § 142 I b.

- 5. Zugangsschranke keine existenz
- 6. Vorinstanz → die Dienststelle SQV nach TCT i.V.m der Verordnung ist eine gelte Vorinstanz als Erlassende Behörde.
- 7. Kein anderes Rechtsmittel hat Vorrang.
- 8. Beschwerdefrist in VRG/LC § 31 ff. geregelt. Beginnt mit Zustellung ca. Kauf (VRG/LC § 28 I i.V.m 31 I)

Die gesetzliche Frist zur Beschwerde beträgt ~~20~~³⁰ Tage. ~~§ 31 I~~ i.V.m VRG/LC § ~~31 I~~ 33 I hatte MA somit Zeit vom 09.05.18 bis zum 10.06.18 die Verwaltungsbeschwerde anzuerkennen.

Es hat die Frist verpasst womit somit MA kein erstinstanzliches Rechtsmittel ergreifen kann.

Privatrecht

2. a in casu handelt es sich um einen Mietvertrag OR 253 ff.
Mietzucht, Gebrauchsbelastung & Entgeltlichkeit.

Dem SV nach ist es eine unbefristete Miete OR 255 III i. V. m. OR 266 II

Die Pflichten des Mieters sind in OR 257 ff. geregelt.
insb. OR 257 ff II hat der Mieter auf Hausbewohner
und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Ab Rücksicht
gilt auch, dass die Nachbarn nicht immer die
anderen (neuen / wechselnden AirBnB) besitzer erleben
müssen welche ja aneinander umher irren.
Frau B könnte die Familie M darauf hinweisen,
dass AirBnB die Rücksichtnahmepflicht verletzt
(schriftlich, OR 257 ff III). Wenn die dem nicht nach-
kommen kann sie kündigen

OR 266 I, fraglich ob Gäste die ab und zu becom-
iren die Vertragszielsetzung unzumutbar machen
was zu einer ausserordentlichen Kündigung führen
kann. eher nein.

Die AirBnB sind Untermieter i.S.v. OR 262. Die
Wohnung untervermieten zu können ist zwingendes Recht,
auch wenn das Gesetz von Zustimmung des
Vermieters spricht.

OR 262 II a → der Vermieter weigert sich erst
die Bestimmung bekannt zu
geben (Tausche), es wurde
Frau B aber bekannt durch die
Webseite

OR 262 II b → fraglich, ob Gewinn machen
missbräuchlich ist bzgl. des Verh.
zum Mietvertrag. eher nicht

OR 262 II c → Nach SV entstehen Vermieter kaum
wesentliche Nachteile. Keine dauernde
Untermiete welche Wertvermindern
wäre durch Abnutzung, Umkorrin
in Wäscheküche auch kein
wesentlicher Nachteil nach ZGB.

Somit kann MM untervermieten da OR 262 II nicht
Erfüllt.

Aber: Mieter soll nicht zu viel Geld an der Untermiete
verdienen, dies nach Ermessen des Gerichts

Nach SV wird die Wohnung teils so viel Geld als ~~CM~~ (M können hohen Preis verlangen), dass sie teilweise mehr damit verdienen als durch den Bezug von MN. Da nach SV Frau Motta nicht überlebt deckt der Lohn von MN den ganzen Unterhalt. Somit machen die Mottas eindeutig Gewinn (teilweise) mit der Untermiete. Dies ist nicht Sinn & Zweck der Untermiete nach OR 262.

Somit kann der Richter bspw. die Kosten pro Monat neu festsetzen (ZGB 4) damit die M nicht mehr zu viel verdienen. Ganz verbieten kaum möglich.

Fazit: Schriftliche Hinweis OR ~~262~~^{257f} III oder Richters Ertrag neu festsetzen können nach OR 262.

② b: • Es handelt sich um eine unbefristete Miete i.S.v. OR ~~262~~^{262 II} i.V.m. OR ~~266~~^{266 II}.
womit das Mietverhältnis nach OR 266a I gekündigt werden kann.

• Nach Sachverhalt ist es eine Familienwohnung womit nach OR 266c mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

Luzern kennt Ortsübliche Termine (OR 266 c i.V.m. Hinweis) womit Frau B, wenn sie heute kündigt würde, eine Kündigungsfrist hätte von 1.06.18 bis zum 30.09.18.

Da es sich um eine Familienwohnung handelt nach SV ist OR 266m, insb. 266n. Der Vermieter (Frau B), OR 266l, sind dem Mieter & dem Ehegatten separat zuzustellen. Somit zwei Kündigungen separat & je eigenhändig.

Das weitere muss sie das korrekte Formular besitzen nach OR 266 II. Vorteil ist die einfache Einreichung der Kündigung, Merkmal, dass die Fern. M. untersch. Einreichung bekommt.

• Ausserordentliche Kündigung aus OR 266g I. Objektiv ohne wie jede aussergewöhnliche, bei Vertragschluss unbekannt und unvorhersagbare Umstände, welche die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar machen wohl nicht vorhanden.

• OR 266g i.V.m. 257f, Kündigung infolge Verletzung der Sorgfaltspflicht.

Somit aufgrund seiner Sorgfaltspflichtverletzung wie nicht vertragsgemässen Gebrauch, bspw. Untervermietung ohne Mitteilung + Verweigerungsgrund nach OR 262 II, (in casu S. eutl. II 9)

Die Pflichtverletzung muss aber so schwer sein, dass es dem Vermieter nicht ~~zumutbar~~ zumutbar ist, das Mietverhältnis fortzusetzen.

Hierfür genügt es nach OR 257f III eine schriftliche Mahnung + erneute Pflichtverletzung mit Kennex.

Nach SV kam es erst zu einer mündlichen Konfrontation & es gab noch keine schriftliche Mahnung + Wiederholung mit Kennex (siehe Aufgabe 2 a Seite 7 zu welchen Ausführungen sog. OR 257f)

Somit kann Frau B nicht nach OR 257f II ausserordentlich kündigen.

Viel eher wäre die schriftliche Ermahnung zu machen, zu hoffen das M die Wohnung weiterhin teuer auf Art B+B zu Verfügung stellen (schriftliche Ermahnung + erneute Pflichtverletzung mit Kennex) womit dann Frau B mit OR 257f III mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen könnte (OR 266, 266b, 271a III). Hier auch keine Erstreckung möglich (OR 272a II: b) Best. Form & Zustellung siehe oben zu Ob S. 8 sog. ordentliche Kündigung.

ⓐ Beside Wohnung handelt es sich nach SV um eine Familienwohnung i.S.v. OR 266mff. & OR 273a. Falls Vermieter nicht nach der Verschiffen kündigte (siehe oben) und kein amtliches Formular benutzte (OR 266 II) die nicht beiden Künfte (OR 266m

Eine Erstreckung ist nach OR 272 möglich. Der Miete (OR 273a I, Fam. M) kann um Erstreckung des unbefristeten Mietvertrages (OR 250 III v.m. 266 II), wenn die Beendigung der Miete für Familie eine Härte zur Folge hätte welche Vermieterin/foessa nicht rechtfertigen können.

Nach OR 272 II weder bei Abmahnung (266f) insb. Berücksichtigt.

OR 272 II c → familiären Verh. der Parteien, die M sind eine Familie mit einer 11-jährigen Tochter. Es ist nicht so einfach in der Stadt Luzern auf der schnelle eine Familienwohnung zu finden. insb. die soziale Integration der jungen Tochter hat eine hohe Stellung.

" " e → in Luzern Stadt sind Wohnungen knapp.

Bei Abwägung mit Vermieterinteressen (Verletzung OR 262 i.V.m. 257f) sind die Interessen der Forderungen hoch zu werten.
Somit Erfolgchancen bei einer normalen Kündigung nach OR 266 i.V.m. 266c eine Erstreckung zu bekommen ja.

Falls aus OR 257f i.V.m. 262 geändert wurde, ist keine Erstreckung möglich da OR 272 i.V.m. 272a I lit. b i.V.m. OR 257f III & IV.
Hier keine Erfolgchancen auf Erstreckung.

- ① a) Die Zahlung von MM an HG ist ein Vertrag welcher nach OR VI zustande gekommen ist.
Beide Parteien genießen die Vertragsfreiheit i.S. der Abschlussfreiheit, Partnerwahlfreiheit und Inhaltsfreiheit.
Es liegt kein Formmangel i.S.v. OR III vor.

I Frage, ob eine Bewertung vorliegt nach OR 21.

- o Offensives Missverhältnis Leistung / Gegenleistung

Das Ungleichgewicht sticht nicht gerade ins Auge, auch wenn 390 im Monat viel ist, so doch fraglich ob offenes Missverhältnis. M braucht Paketz über nur in der Markt. kann in beide Richtungen argumentiert werden, eher zu bejahen da nur Gegenleistung in der Markt.

- o Beeinträchtigung Entscheidungsfreiheit des Bewerter im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Fraglich, ob M aus gewissen Gründen nicht in der Lage war das Missverhältnis zu verhindern / unzulässige Verhandlungskriterien.

- Notlage: keine Zwangslage da → am die Ecke ja Taxistand hat wo er wieder konnte.

- Unaufmerksamkeit: M konnte es einschätzen nicht Unaufmerksamkeit

- Leichtsinn: M handelte mit gebotener Vorsicht, keine ~~Leichtsinn~~ Leichtsinn

Somit höchstes Notlage, da eher vermessen

o Bewusstes Ansetzen durch den Überwerteten zum Zwecke des Vertragsabschlusses.

HG müsste um Notlage wissen & diese ausnutzen wollen. Wohl nicht der Fall, gar nicht ostene Notlage
Facit → Es handelt sich nicht um Überverteilung nach OR 21 da sich M nicht in eine Notlage befand, er schloss den Vertrag als freien Willen ab und wusste, das er zu viel bezahlt.

II Erklärungsirrtum OR 24 I Ziff 1-3 nicht, da Erklärungen übereinstimmen.

III Grundlagenirrtum nicht der Fall da sich M nicht irte.

IV Absichtliche Täuschung OR 28 I. Da sich die Gegen- erfahrt auf dem Grundstück von HG befindet, hat er die Sachrechtliche Bestimmungsgewalt & kann bestimmen, wo auf seinem Grundstück (nach SV) parkiert werden nicht tranzte.

V Drohung OR 29 f.
Frage ob die Nutzungsabhängigkeit von CHF 350 als Drohung zu qualifizieren ist.
Es fehlt keine begründete Furcht im Rahmen von OR 30 I Vor.

Falls eine der genannten Gründe zur Anfechtung ge- führt haben (bspw. OR 24 I, einseitige Unverbindlichkeit) keine es zu einer ungerechtfertigten Bereicherung zugunsten HG OR 62 f.

o Bereicherung → CHF 350 für Mai
o fehlender Rechtsgrund → condictio ob causam finitam, weg- gefallene Rechtsgrund
o greift in Rechtsphäre → OR 62 condictio ob causam finitam

1. Bereicherung aus OR 62 I verbunden CHF 350
2. Leistung der Entschelten aus OR 62 I sind die 350
3. nicht verwehrt Leistung nach OR 62 II
4. keine Naturalobligation OR 63 I
5. keine sittliche Pflicht OR 63 II

~~Die Kosten der Parteiplatz, ...~~

① b)

Der Vertrag betreffend die CHF 350 könnte sich als Mietvertrag qualifizieren lassen (Art 1 I i.V.m. OR 253).

Hierbei könnte die CHF 350 missbräuchlich sein i.S.v. Art 265 ff.

Strafrecht

① Strafbarkeit des Müller zum Nachteil Brunner / Odematt

Müller könnte sich der Freiheitsberaubung nach StGB 183 I 1 strafbar gemacht haben, indem er B & O 30 Minuten lang in seinem Auto eingesperrt.

OTB

1. Täter & Allgemeinzusatz, M ist traglicher Täter

2. Tatobjekt: Natürliche Person, die den Willen hat zur Fortbewegung

B & O sind natürliche Personen mit Willen zur Fortbewegungsfreiheit

3. Tathandlung: Festnahme als Eingrenzung des Opfers an einem Ort unter umfassender Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit. Gefangen halten als aufrecht-erhalten der aufrechenbaren Fortbewegungsfreiheit als Dauerdelikt.

In anderer Weise als Cerealklausel die jedes Verh. erfasst, das einen solchen in der Betätigung der Fortbewegungsfreiheit hindert.

Indem M die Centralverriegelung betätigt hebt er die Fortbewegungsfreiheit von B & O auf, evtl. im Falle der Cerealklausel. B & O können nicht aussteigen & waren gehindert zu gehen während ~~30~~ 30 min.

4. Tatfolge

Festnehmen / Freiheitsberaubung eines gewissen Schweregrades. ■

Nach Rechtsprechung muss die Freiheitsberaubung mind. 10 Minuten lang sein. In casu sperrte MM den B & O 30 Minuten lang in seinem Auto ein womit die Intensitätsschwelle erreicht ist. Tatfolge liegt vor

5. Kausalität

Natürliche Kausalität: Jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch nicht der kausale Erfolg entfiel (conditio sine qua non) erfüllt.

durch zu §. Adequate Kausalität: Gegeben, wenn das Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg in der Art des eingetretenen herbeizuführen.
 Durch Betätigen Zentralverriegelung wird es den Insassen unmöglich auszukommen somit Kausalität gegeben.

STB

◦ StGB 12II, M führte die Tat vorsätzlich mit Wissen & Willen aus bzgl. alle objektiven Tatbestände.

Rechtswidrigkeit

◦ keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Fraglich ob sein Anspruch auf Lohn es rechtfertigt die beiden Gäste gefangen zu halten. Es handelt sich um einen Betrag in der Höhe von 250.-. MM konnte, da er kein Netz hat, nicht die Polizei verständigen. Milderes Mittel wäre umkehren / weiterfahren bis er Netz hat. Freiheitsberaubung 30 min lang wiegt aber schon schwer womit es eher bei Strafzumessung berücksichtigt wird.
 ◦ Fazit → kein Rechtfertigungsgrund.

Schuldfrage

◦ keine Schuldtausschlussgründe ersichtlich

Fazit: M hat sich der Freiheitsberaubung StGB 183 I zum Nachteil von B & O strafbar gemacht.

② Strafbarkeit von O

Odermatt konnte sich der Gefährdung des Lebens nach StGB 129 strafbar gemacht haben, indem er M von hinten würgte & ihn in unmittelbare Lebensgefahr brachte

OTB

1. Täter: Allgemeinbildl., O ist tatrichterlicher Täter
2. Tatobjekt: Ein vom Täter verschiedenes lebendes Mensch
M ist ein vom Täter verschiedenes lebendes Mensch.
3. Gefährdungserfolg: unmittelbare Lebensgefahr (konkretes Gefährdungsergebnis)
 - o Lebensgefahr als Wahrscheinlichkeit der nahe Möglichkeit des Todes Eintritts. Dies bspw. bei einer lebensgefährlichen Würgung
M war nach SV in einer konkreten & unmittelbaren Lebensgefahr aufgrund fehlender Hirnblutzufuhr. Somit ist die nahe Möglichkeit des Todes Eintritts gegeben.
Die materielle Kausalität (siehe Punkt 5 Seite 13) gegeben, ohne Würgung keine Lebensgefahr.
 - o Unmittelbarkeit: Besides gravierende akute Gefährdung des Lebens die direkt aus der Täterhandlung resultiert. Direkte Kausalität zwischen Täterverhalten & Lebensgefahr.
In casu bestand eine konkrete & unmittelbare Lebensgefahr welche eindeutig von der Handlung des O herrührte durch dessen Würgung, somit ist Lebensgefahr gegeben auch bezüglich Unmittelbarkeit
4. Tathandlung als jedes dem Täter zurechenbare Verbringungsbehandlung.
Wegen des O ist eindeutig dessen Handlung.

5. Kausalität siehe Punkt 5S. 13, ~~13~~

längeres Warten inkl. von hinten da wehrloses Opfer, kann nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge & der allgemeinen Lebensführung zu einer konkreten & unmittelbaren Lebensgefahr führen.

STB

o Gefährdungsversatz: § 12 II StGB siehe STB S. 14.

Es braucht sicheres Wissen womit Eventualversatz nicht ausreicht, es braucht dolus directus 1. Grades.

Nach SV wollte O den M nicht töten sondern veranlassen, dass M mit einem Schrecken davon kommen könnte. O hielt es für Unwahrscheinlich, dass M hinfallen könnte.

Dies deutet auf einen Eventualversatz hin, siehe nicht aber auf einen dolus directus 1. Grades. O wollte nur, dass M die Türe öffnet, nicht, dass M stirbt. Da M aber der konkreten & unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt war, konnte man die Gefahr, welche der O erkannte und trotzdem sicheren Wissens handelte für den Gefährdungsversatz plädieren. O wollte M gefährden.

o Skrupellosigkeit: Besondere Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit des Täters bzw. besondere Gewissenlosigkeit.

O wollte dem M die ihm geschuldete CHF 250 nicht zahlen und setzte dafür das Leben von M auf das Spiel welches konkrete & unmittelbarer Lebensgefahr ausgesetzt war. Das Leben von M für CHF 250 zu gefährden ist ein skrupelloses Tatmotiv. Für O der ein Leben zu gefährden ist skrupellos, womit Skrupellosigkeit gegeben ist.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldtausschliessende Gründe ersichtlich.

Fazit: O hat sich der Gefährdung des Lebens schuldig gemacht i.S.v. OR Art 125

Oder konnte sich der unterlassenen Nachhilfe i.S.v. StGB 128 I Halbsatz 1 strafbar gemacht haben, indem er den Täter verliess ohne zu helfen.

~~OTB~~

OTB

- o Täter: Der Täter muss das Opfer i.S.v. StGB 122 f. verletzt haben. In casu bestand für Melle eine konkrete & unmittelbare Lebensgefahr wemitt dessen Todemöglichkeit dort verstärkt wurde, dass sie sich von einer ernst & dringlichen Wahrscheinlichkeit manifestiert. Somit liegt eine lebensgefährliche Verletzung i.S.v. StGB 122 Abs. 1 vor.
- o Tatobjekt: Andrea Marsch, der der Täter verletzt hat wobei mind. StGB 123.
M stark beunruhigt, somit StGB 122 I und M ist fangbares Tatobjekt.
Schaffung einer Gefahr durch höhere StGB 11 II d.
- o Tatverhalten: Unterlassen der Hilfeleistung
O machte sich daran ohne M zu helfen wemitt er die Hilfeleistung unterlassen hat.
- o Zumutbarkeit: Abwägung zw. den Bedürfnissen des Hilfsbedürftigen & der Fähigkeiten & Möglichkeiten des Hilfspflichtigen.
Es war O zumutbar nicht zu fliehen (er wollte ja nur nicht zahlen) um nur M zu schützen.
Ob M für sich selber sorgen konnte bei unmittelbarer Lebensgefahr unklar.

STB

o StGB 12 II (siehe STB S. 14) gegeben, zumindest Euentualvorsatz

Rechtfertigungsgründe & Schuldtausschliessungsgründe keine ersichtl. d.

Vermögensdelikte von O gegen M.

Diebstahl StGB 138 scheitert an der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, dasselbe bei AGB 137 bzgl. der Aneignung einer fremden beweglichen Sache.

Da StGB 138 nicht anwendbar auch StGB 140 nicht.

Versuchter Betrug von O gegen M indem O dem M verspielte Zahlungswillig zu sein. StGB 146.

OTB

1. Täter, O ist künftiger Täter
2. Tathandlung als Täuschen über Tatsachen
 - Täuschen: Ausdrücklich oder konkludentes Erklären der Unwahrheit im Wege der geistigen Kontakts
 - O erklarte erst konkludent Zahlungsfähig zu sein was von allen Taxikunden angenommen wird.
 - Tatsachen: Zustände der Gegenwart (Vergangenheit die dem Berechtigten zugänglich sind).

Die Absicht des O nicht zu zahlen lässt sich beweisen
3. Arglist als erfahrene Lüge (in casu) die sich nicht überprüfen lässt.

Ob ein Taxikunde zahlungsfähig ist oder nicht lässt sich nicht überprüfen. Arglistigkeit gegeben.
4. Irrtum als Fehlvorstellung über Tatsachen als Diskrepanz zwischen Vorstellung und Wirklichkeit.

M täuschte sich über Zahlungsfähigkeit
5. Vermögensdispositiva als jedes Handeln, Dulden / Unterlassen mit unmittelbarer vermögensmindernder Wirkung

lc durch Unterlassen (es war M nicht möglich O zur Kasse zu bitten)

6. Vermögensschaden — Differenztheorie — gegeben
7. Kausalzusammenhang (siehe Seite 13 Nr. 5)
nicht gegeben, M. konnte den Betrag

↳ subjektive Seite

1. Vorsatz (siehe S. 14 STB) gegeben
2. Absicht

O konnte sich der Verleumdung nach StGB 179 strafbar gemacht haben, indem er ihn ein Arschloch nannte.

1. Täter → Allgemeindelikt, O ist tätige Täter
2. Tatobjekt → Rechtsgutträger (obj. Ehrbegriff, Geltung als anständige Mensch), M ist tätige Rechtsgutträger
3. Tathandlung → O Äußerung ehrenrühriger Tatsachenbehauptung (Werturteil / gem. Werturteil).

Arschloch als Werturteil wider besseres Wissen ist eine ehrenrührige Behauptung

o Dies ist M. Mittposon (Brunner) damit erfüllt

STB

4. Handeln in Sichern Wissen bzgl. Unwahrheit
 & das direkt = 1. gegeben

O weiss, dass M kein Arschloch ist, dieses Werturteil ist absichtlich boswillig

O konnte sich der Übler Nachrede StGB 173 strafbar gemacht haben (u. Arschloch)

1. siehe 1. S. 20 bzgl. Täter
2. Siehe 2. S. 20 bzgl. Tatobjekt
3. siehe 3. S. 20 bzgl. Tathandlung

STB siehe STB 4. S. 20

RW → O wird aufgrund Werturteil nicht nach StGB 173 II & III der Beweferung zugelassen.
 O habe keine beg. Veranlassung und tat es mit Beleidigungsabsicht